



Wissenschaftliche Einrichtungen

Statut des Aleksander-Brückner-Zentrums für Polenstudien

vom 23.08.2013

§ 1

Organisationsform und Sitz

(1) Das Aleksander-Brückner-Zentrum (im Folgenden Zentrum) ist eine gemeinsam von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden MLU) und der Friedrich-Schiller-Universität Jena (im Folgenden FSU) getragene, hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung gemäß §§ 3 Abs. 9, 103 HSG LSA, 5 Abs. 7, 37 Abs. 4 ThürHG.

(2) Das Zentrum hat seinen Sitz in Halle und steht als interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der MLU.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Aufgabe des Zentrums ist es, Interdisziplinäre Polenstudien an beiden Standorten (Halle und Jena) nachhaltig zu etablieren und zu entwickeln. Das Zentrum gestaltet und koordiniert ein gemeinsames Studienangebot „Interdisziplinäre Polen-Studien“. Beide Universitäten bilden einen gemeinsamen Masterausschuss zur Ausgestaltung des Studiengangs sowie zur Regelung von Zulassungsfragen und der Anerkennung auswärts erbrachter Studienleistungen. Es engagiert sich für die Entwicklung, Finanzierung und fachliche Begleitung von Post-doc-Programmen in diesem Bereich. Es entwickelt und koordiniert Forschungsprojekte beider Universitäten auf dem Gebiet der Polenstudien in einer interdisziplinären Perspektive und koordiniert die Einwerbung von Drittmitteln im seinem Tätigkeitsbereich, insbesondere gegenüber der Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit, der Deutsch-polnischen Wissenschaftsstiftung und dem DAAD. Es leistet einen substantiellen Beitrag zur methodischen und thematischen Verknüpfung der Polenstudien als *area studies* mit den Interdisziplinären Regionalstudien.

(2) Der nach Abs. 1 Satz 3 gebildete gemeinsamen Masterausschuss überprüft gemäß den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen die Zulassungsvoraussetzung von Studienbewerbern zu dem Studienangebot „Interdisziplinäre Polenstudien“ und verantwortet die Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

§ 3 Mitglieder

(1) „Geborene“ Mitglieder sind die Inhaber der Professur für Osteuropäische Geschichte an der MLU und der Professur für Slawische Sprachwissenschaft an der FSU sowie die am Zentrum hauptberuflich angestellten oder dem Zentrum zugewordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag alle promovierten Wissenschaftler der MLU und der FSU werden, die zu unter § 2 genannten Bereichen forschen und publizieren.

(3) Wissenschaftler benachbarter Universitäten können auf Antrag als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie zu den genannten Bereichen forschen und publizieren und dem Zentrum durch gemeinsame Forschung und Lehre verbunden sind.

(4) Die Mitglieder sollen Spenden und Drittmittel für das Zentrum einwerben.

(5) Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Direktorium des Zentrums beantragt werden. Das Direktorium entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

- a) auf eigenen, schriftlichen Antrag;
- b) durch Ausscheiden aus den beteiligten Universitäten;
- c) durch Eintritt in den Ruhestand. Mitglieder, die in den Ruhestand getreten sind, können als außerordentliches Mitglied mitwirken;
- d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch das Direktorium mit Stimmenmehrheit der Mitglieder und wird dem betroffenen Mitglied nach dessen Anhörung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Zentrumsversammlung

(1) Die Zentrumsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Zentrums und wird durch den Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal jährlich einberufen. Auf Verlangen von 25 v.H. der Mitglieder ist sie vom Geschäftsführenden Direktor einzuberufen.

(2) Die Zentrumsversammlung berät den Geschäftsführenden Direktor und das Direktorium hinsichtlich der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit. Sie hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- Empfehlungen zu laufenden und neuen Projekten,
- Empfehlungen zur Ausgestaltung und Durchführung von Studienangeboten, insbesondere des gemeinsamen Masterstudienganges,
- Empfehlungen zum Einsatz der dem Zentrum zugewendeten Mittel.

(3) Die Zentrumsversammlung fasst ihre Beschlüsse soweit in diesem Statut oder in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(4) Außerordentliche Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.

(5) Die Zentrumsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres zur Zentrumsversammlung und zur Arbeitsweise des Direktoriums festlegt.

§ 5 Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus dem Inhaber der Professur für Osteuropäische Geschichte an der MLU und der Professur für Slawische Sprachwissenschaft an der FSU, sowie aus zwei Hochschullehrern, die von den Hochschullehrern der Zentrumsversammlung gewählt werden. Dabei wird eine paritätische Vertretung der beteiligten Universitäten im Direktorium angestrebt.

(2) Die Amtszeit des Direktoriums beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Gründungsdirektorium wird durch den Rektor der MLU im Einvernehmen mit dem Rektor der FSU bestellt.

(4) Das Direktorium hat folgende Aufgaben:

- erforderliche Entscheidungen zur Ausgestaltung und Durchführung von Studienangeboten, insbesondere des gemeinsamen Masterstudienganges;
- Entscheidung über den Einsatz der dem Zentrum zugewendeten Mittel;
- Entwicklung von und Entscheidung über Initiativen zur Einwerbung von Drittmitteln für Forschungs- und Lehrprojekte des Zentrums;
- Entwicklung von Forschungs- und Lehrstrategien im Bereich Interdisziplinärer Polenstudien.

§ 6 Geschäftsführender Direktor

(1) Zum Geschäftsführenden Direktor wird der Inhaber der Professur für Osteuropäische Geschichte an der MLU bestellt. Er wird vom Inhaber der Professur für Slawische Sprachwissenschaft an der FSU vertreten. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren durch den Rektor der MLU im Einvernehmen mit dem Rektor der FSU. Mehrfache Bestellung des Direktors und seines Stellvertreters sind möglich.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt der Geschäftsführende Direktor die Verantwortung für die laufenden Geschäfte. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Vertretung des Zentrums nach Außen,
- Einberufung der Zentrumsversammlung und der Direktoriumssitzungen,
- Leitung der Zentrumsversammlung und der Direktoriumssitzung,
- Vollzug der Beschlüsse der Zentrumsversammlung und des Direktoriums.

§ 7 Geschäftsführer/Koordinatoren

Der Geschäftsführende Direktor und das Direktorium werden bei der Erledigung der Aufgaben durch zwei jeweils von den beteiligten Universitäten zu benennende Koordinatoren unterstützt. Die Koordinatoren sind als Wissenschaftliche Mitarbeiter einzustellen. Über die Auswahl entscheiden die Direktoren des Zentrums.

Der von der MLU zu benennende Koordinator ist zugleich Geschäftsführer des Zentrums und wird auf Weisung des Geschäftsführenden Direktors tätig. Er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Direktoriums teil.

§ 8 Mittelbeschaffung und Mittelbewirtschaftung

Die Verwendung von Mitteln erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Verwendung der dem Zentrum unmittelbar zugewendeten Mitteln entscheidet das Direktorium. Ausgabenwirksame Entscheidungen sind vom Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen.

§ 9 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Das Statut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 23. August 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor